

Amtsblatt

Nr. 78

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung – Mundnasenbedeckungspflicht Ergänzung	1940
Allgemeinverfügung – Verbot Weihnachtsmarkt	1957

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO festgelegt, dass in folgenden Örtlichkeiten der Stadt und des Landkreises Göttingen, die unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist:

Stadt Göttingen

- **von Montag bis Samstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr** in dem Bereich Weender Straße ab dem Ernst-Honig-Wall bis einschließlich Kornmarkt/Ecke Groner Straße (siehe Anlage I) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes (siehe Anlage II) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes.**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Göttinger Weihnachtsmarkt richtet sich nach den Spezialregelungen des § 11 b Nds. Corona-VO;

Stadt Hann. Münden

- **am 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr** in den Straßen Lange Straße, Marktstraße, Am Markt, Mühlenstraße und Mühlenbrücke (siehe Anlage III) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Dr. Johann-Andreas-Eisenbart-Platz (siehe Anlage IV) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes;**

Stadt Duderstadt

- **am 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr** in den Straßen Marktstraße und Spiegelbrücke (siehe Anlage V) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes an der ev.-luth. Kirche St. Servatius (siehe Anlage VI) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes;**

Flecken Bovenden

- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Rathausplatz (siehe Anlage VII) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

Stadt Osterode am Harz

- **am 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr** in den Straßen Marienortstraße, Am Posthof, Kornmarkt, Martin-Luther-Platz (siehe Anlage VIII) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Martin-Luther-Platz und Am Schilde (siehe Anlage IX) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes;**

Stadt Herzberg am Harz

- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Marktplatz (siehe Anlage X) während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Stadt Bad Lauterberg im Harz

- am 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
in dem Bereich des sog. „Boulevard“ bestehend aus: Hauptstraße, aus Richtung Braunlage/ Postplatz kommend ab Hausnr. 166 und 139-141 bis einschließlich Hausnr. 88 und 71 und der zum Boulevard führenden Nebenstraßen (siehe Anlage XI).

Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 über die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 S. 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 23.11.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Landkreis Göttingen wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nrn. 3 ff. IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als besorgniserregend. (Quelle: RKI, Wochenbericht vom 04.11.2021, Tagesberichte vom 05., 08., und 09.11.2021). Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt. Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte steigt die Gefährdung zunehmend an. Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 04.11.2021).

Die Impfquote in der Stadt und im Landkreis Göttingen reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die notwendigen Maßnahmen sind an den Verlauf der Pandemie anzupassen.

Die aktuellen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bereits am 04.11.2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33.949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten Infektionswelle vom 18.12. des vergangenen Jahres übertroffen. Aktuell (30.11.2021) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 452,2 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie. Dabei steigt zusätzlich im Wochenvergleich der Anteil der positiven Testergebnisse an den durchgeführten Tests.

Auch im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Höchststands im letzten Jahr im gesamten Bundesgebiet weitaus größere Einschränkungen galten (vollständige Schließung vieler Einrichtungen) sind aktuell Verschärfungen der geltenden Maßnahmen notwendig. Im Gebiet des Landkreises Göttingen lag die 7-Tages-Inzidenz am 16.11.2020 bei 53,7, also etwa auf einem Fünftel des Niveaus wie derzeit, jedoch schlugen sich zu diesem Zeitpunkt bereits die verschärften Maßnahmen („Lockdown light“) nieder.

Der durch § 28 a IfSG vorgeschriebene Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, beträgt aktuell 7,6 (Stand: 30.11.2021). Damit ist der Schwellenwert von 6 zur Warnstufe 2 bereits den sechsten Tag in Folge überschritten (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelleleitindikatoren-203487.html, Stand: 30.11.2021). Mit Beginn des Monats November 2021 hat in Niedersachsen der Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit an COVID-19 Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) den Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten. Aktuell (Stand 30.11.2021) liegt der Indikator „Intensivbetten“ bei 9,7 Prozent. Der entsprechende Schwellenwert zur Warnstufe 2 beträgt mehr als 10 Prozent. Ein kurzfristiger Rückgang der Zahl der COVID-19-Erkrankten auf den Intensivstationen des Landes ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist bei insgesamt steigenden Infektionszahlen auch mit steigenden Krankenhauseinweisungen und mit einem höheren Anteil schwer erkrankter Personen auf der Intensivstation zu rechnen.

Seit dem 24.11.2021 gilt für das Land Niedersachsen auf Basis des Leitindikators „Hospitalisierung“ und des weiteren Indikators „Intensivbetten“ nach § 3 Abs. 5 S. 1 Nds. Corona-VO, welche am 24.11.2021 in Kraft getreten ist, die Warnstufe 1. Mit öffentlich bekannt gegebener Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 haben die Stadt und der Landkreis Göttingen zudem sogar die Warnstufe 2 festgestellt, welche ab dem 01.12.2021 gilt.

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich das Land Niedersachsen und damit auch der Landkreis Göttingen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden können, sofern nicht rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen. Auch § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG gibt vor, dass die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28 Absatz 1 in Verbindung mit u.a. § 28 a Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind.

Zu Ziffer 1:

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung begründet sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung, wonach der Landkreis Göttingen befugt ist, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, dass an diesen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-VO sollen die Landkreise oder kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, von der Befugnis nach S. 1 Gebrauch machen.

In den jeweiligen Innenstadtbereichen der genannten Städte Göttingen, Hann. Münden, Duderstadt, Osterode am Harz und Bad Lauterberg im Harz sowie auf den Wochenmärkten in den Städten Göttingen, Hann. Münden, Duderstadt, Flecken Bovenden, Osterode am Harz und Herzberg am Harz findet ein erhöhtes Menschaufkommen statt – insbesondere durch die zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und durch den Lieferverkehr der dort ansässigen Einzelhändler, wonach sich auch die jeweiligen Zeiten der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richten.

Damit stellen diese Bereiche Örtlichkeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO dar, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, dar. In den in der Anlage befindlichen Plänen sind diese Bereiche ersichtlich und klar abgegrenzt.

Die Stadt Göttingen hat als zuständige Behörde zudem gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Corona-VO die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Dieses gilt insbesondere, beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3. Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO mehr als 200, so müssen die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen prüfen.

Der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreisgebiet seit dem 07.11.2021 um beziehungsweise über dem Schwellenwert von 100, welcher der Warnstufe 2 (§ 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO) entspricht. Seit dem 25.11.2021 liegt der Indikator „Neuinfizierte“ sogar über dem Schwellenwert von 200, welcher der Warnstufe 3 entspricht. Diese Überschreitung ist nach fachlicher Einschätzung von Dauer. Ein dauerhaftes signifikantes Absinken des Wertes ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz-Tabellen.html).

Im Landkreis Göttingen werden zurzeit 44 Personen in einem Krankenhaus wegen COVID-19 behandelt. Davon werden 12 auf der Intensivstation behandelt (Quelle: Daten des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse vom 24.11.2021).

Derzeit ist im Stadt- und Landkreisgebiet kein konkreter Infektionsherd (Einrichtung, Betrieb, Veranstaltung) ausschlaggebend erkennbar. Zwar waren in der Vergangenheit gehäufte Infektionsketten in Alten- und Pflegeheimen aufgetreten. Derzeit stellt sich das Infektionsgeschehen allerdings als diffus und nicht mehr räumlich eingrenzbar dar. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im Augenblick relativ gleichmäßig. Räumliche Hotspots oder isolierte Infektionsorte sind nicht zu erkennen. Das bedeutet, dass die Infektionen sich ungebremst dort ausbreiten können, wo nicht anderweitige Maßnahmen zur Eindämmung getroffen sind oder Infektionen auf Grund der Gegebenheiten unwahrscheinlich sind. Beim überwiegenden Anteil der Fälle kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, woher eine Ansteckung resultiert. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann, ob das Infektionsgeschehen aus dem familiären und privaten Umfeld beispielsweise in die Arbeitsplätze getragen wird und nach den Herbstferien auch in die Schulen getragen wurde oder umgekehrt. Aus diesen Gründen kann in der derzeitigen Situation nur auf die Gesamtinzidenz im Landkreisgebiet abgestellt werden und die Maßnahmen müssen entsprechend im gesamten Landkreisgebiet Anwendung finden.

Die aktuell bestehende und sich weiter dynamisch entwickelnde Infektionslage erfordert ein Verschärfen der Maßnahmen. Insbesondere ist es angesichts der genannten hohen Inzidenzen erforderlich, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die die Nds. Corona-Verordnung vorsieht, auf bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auszudehnen und sie bereits jetzt einzusetzen. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei weiter steigenden Infektionszahlen schwerwiegendere Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden müssen.

Das RKI empfiehlt weiterhin das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen bzw. auch wenn keine Krankheitszeichen bemerkt werden.

In Situationen, in denen nicht auszuschließen ist, dass empfängliche Personen (z.B. nicht oder nicht vollständig Geimpfte oder Personen mit einem Risiko für einen schlechteren Impfschutz) anwesend sind, ist das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen notwendig. Dies betrifft die Übertragung insbesondere im öffentlichen Bereich, wenn mehrere Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten bzw. wenn verstärkt Aerosole (entstehen oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel)). Weiter empfiehlt das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Situationen, wenn z.B. der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, längere Gespräche und gesichtsnahe Kontakte erfolgen, oder in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen. Das Bedecken von Mund und Nase im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn in der jeweiligen Situation möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dadurch werden auch Personen geschützt, welche Risikogruppen angehören (kollektiver Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind und die Maske an den Rändern möglichst dicht anliegt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann auch zum Schutz des Trägers beitragen (Eigenschutz).

Das situationsbedingte generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Bevölkerung ist ein wichtiger Baustein, um Übertragungen zu reduzieren (AHA-Regeln). Der Einsatz von Masken kann andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolierung von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m und von Hustenregeln und Händehygiene, sowie die Notwendigkeit des Lüftens nicht ersetzen, sondern ergänzt diese. (Quellen: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.-html, https://www.rki.de/-DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile) Folglich ist es zur Eindämmung der Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes geeignet, erforderlich und angemessen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auszuweiten.

Durch die Maßnahmen wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den genannten Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden Infektionsrisiken verringert.

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Trotz der in vielen Bereichen bereits seit längerem geltenden „2-G-Regelung“ steigt die Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Göttingen kontinuierlich, der Anstieg beschleunigt sich derzeit.

Die getroffenen Maßnahmen sind auch angemessen. Sie betreffen ausschließlich die jeweiligen Örtlichkeiten der genannten Städte im Landkreis Göttingen, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem sind die Dauer und der Zeitraum begrenzt. Es bleibt sichergestellt, dass jede Person am öffentlichen Leben teilnehmen kann und Zugang zu Lebensmitteln hat.

Da die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung also mit zumutbarem Aufwand für den Einzelnen festgelegt werden kann, überwiegen die Interessen des Gesundheitsschutzes auch in dieser Hinsicht.

Das Ziel des Gesundheitsschutzes, vor allem eine Überlastung der Intensivstationen zu verhindern, die sich aktuell abzeichnet, rechtfertigt die angeordneten Maßnahmen. Die positiven Auswirkungen der Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung überwiegen die negativen Auswirkungen der getroffenen Einschränkungen.

Zu Ziffer 2:

Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung. Hiernach sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung ausgenommen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zu Ziffer 3:

Die Stadt Göttingen hat den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde bis zum 12.01.2022 befristet, da angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen in Zukunft so rückläufig sein wird, dass die Anordnung aufgrund von sinkenden Werten der Indikatoren nach der Nds. Corona-VO nicht mehr verhältnismäßig ist.

Bei einem rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann. Durch die Befristung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 angepasst werden.

Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Aufgrund von Ergänzungen wird die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 30.11.2021

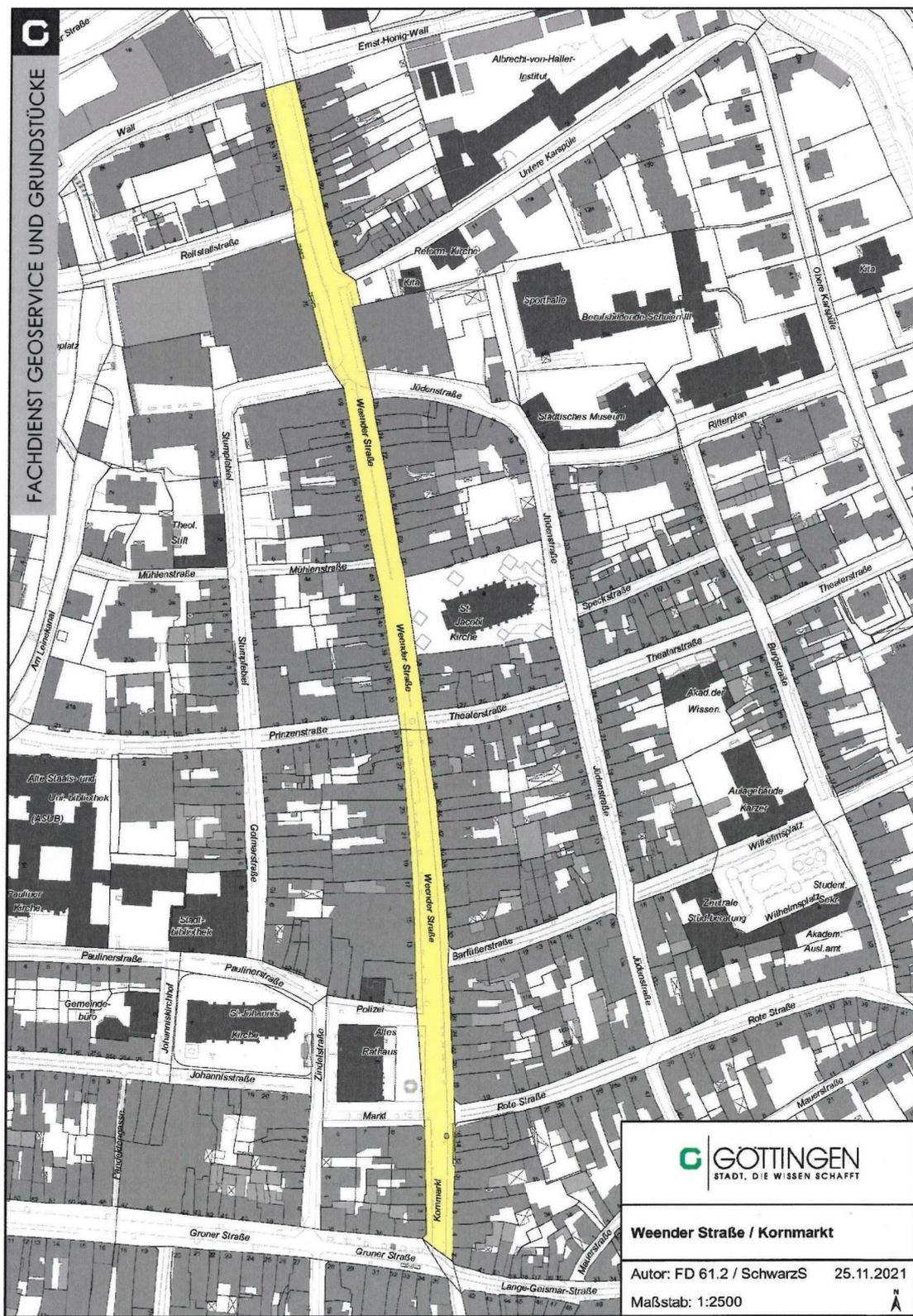
Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin



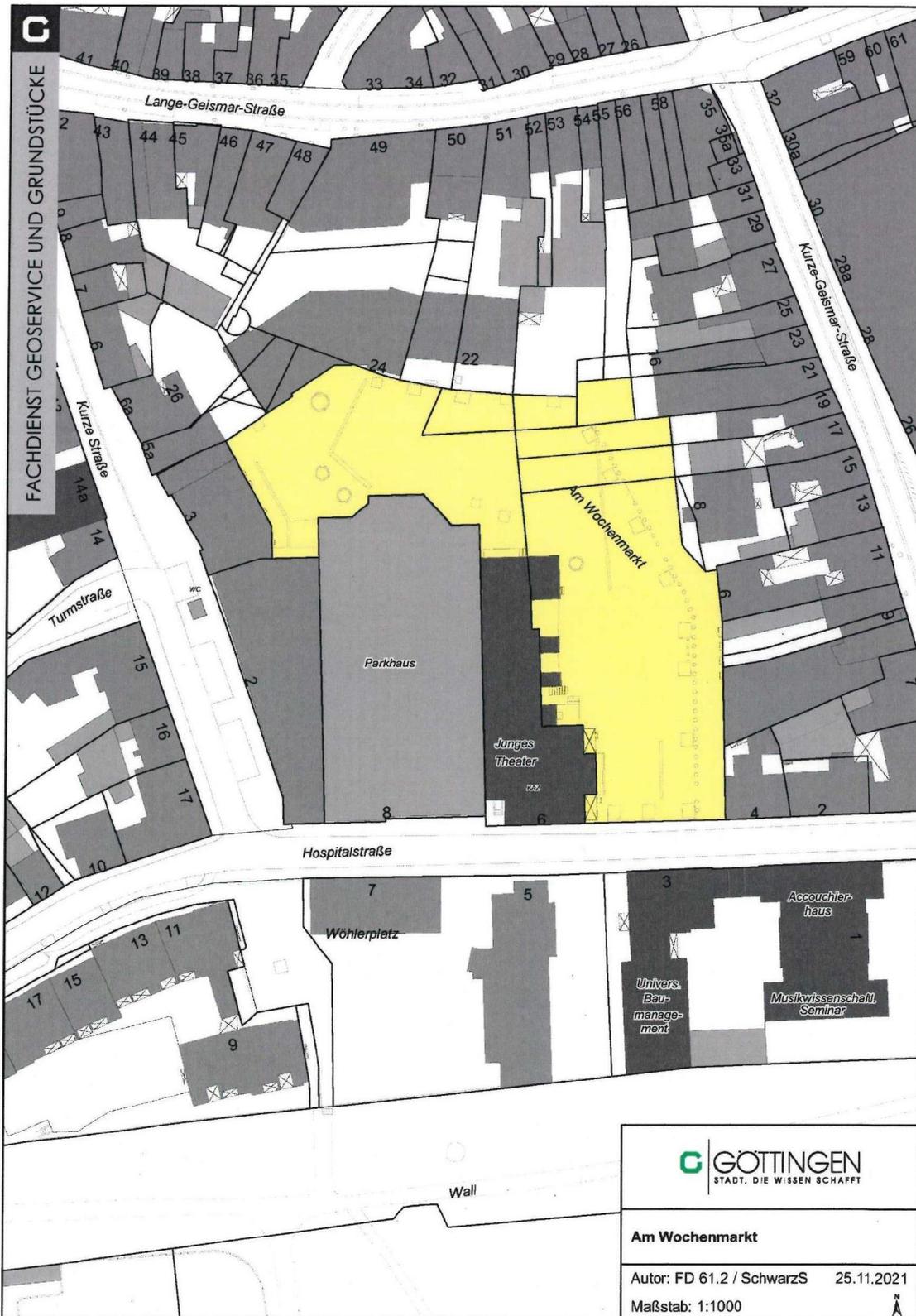
(Broistedt)

Anlagen zur Allgemeinverfügung vom 30.11.2021:

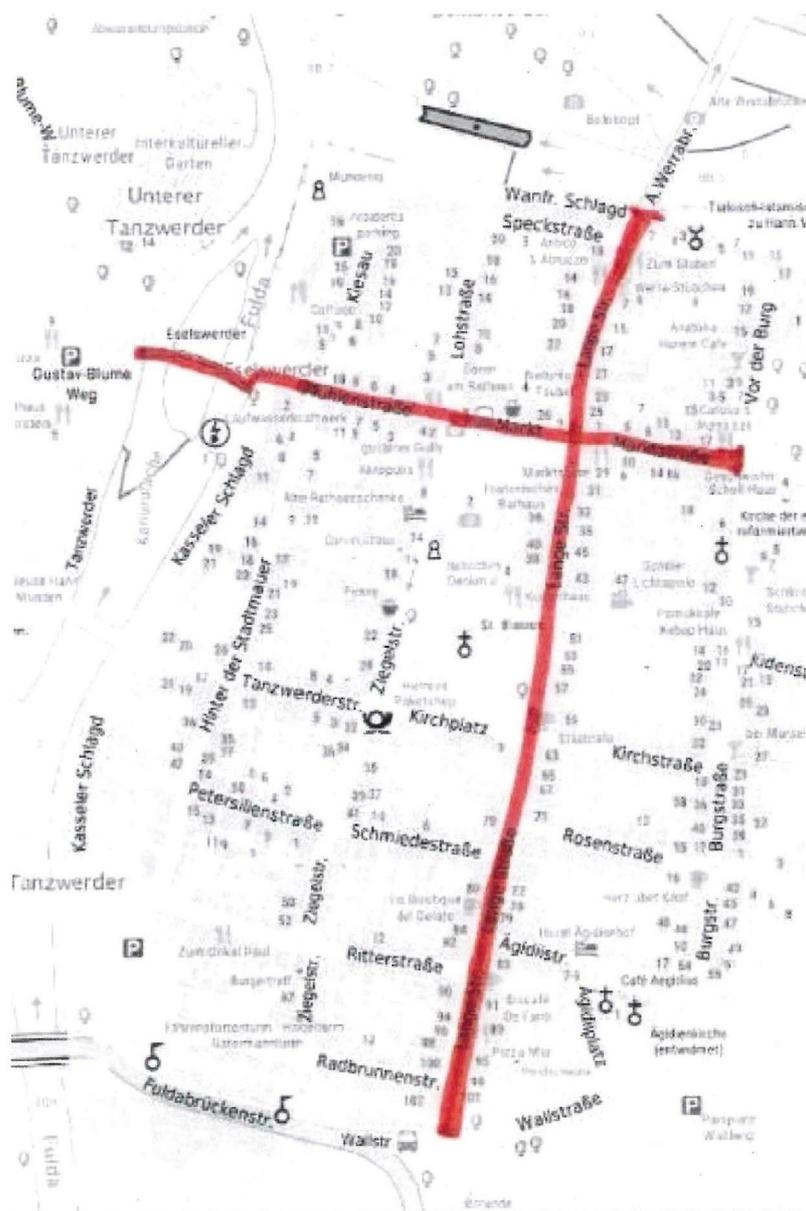
Anlage I (Stadt Göttingen: Innenstadt):



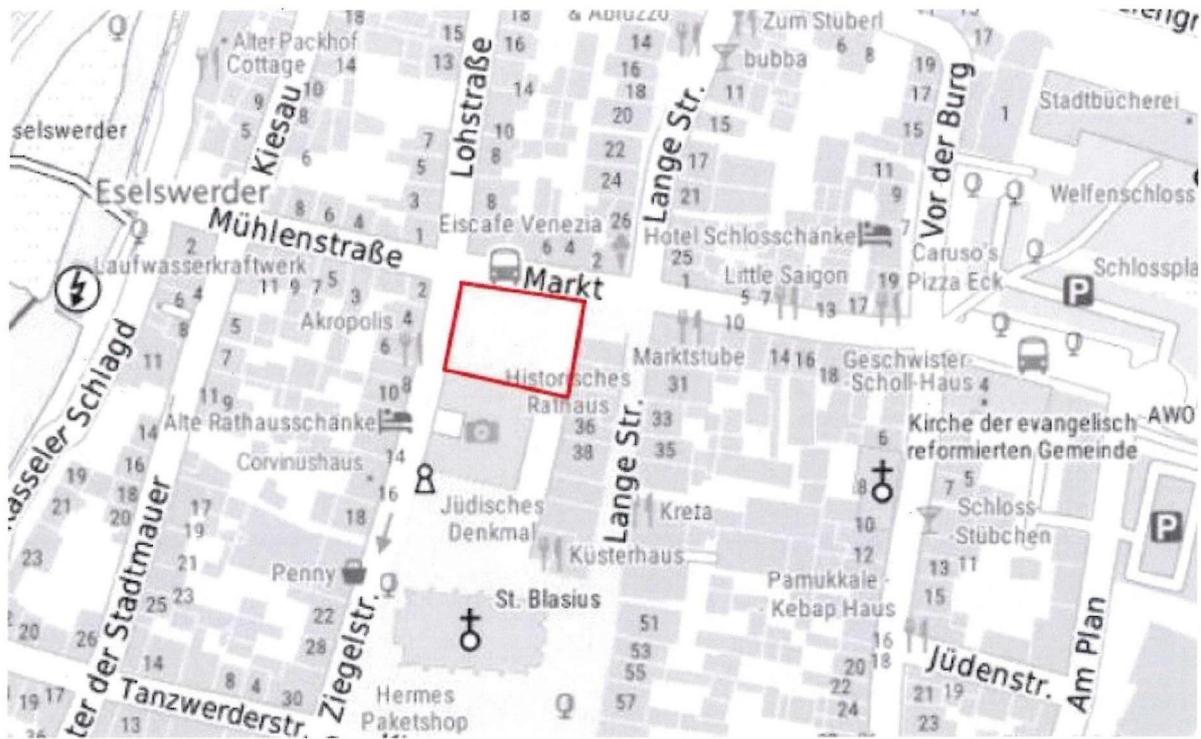
Anlage II (Stadt Göttingen: Wochenmarkt):



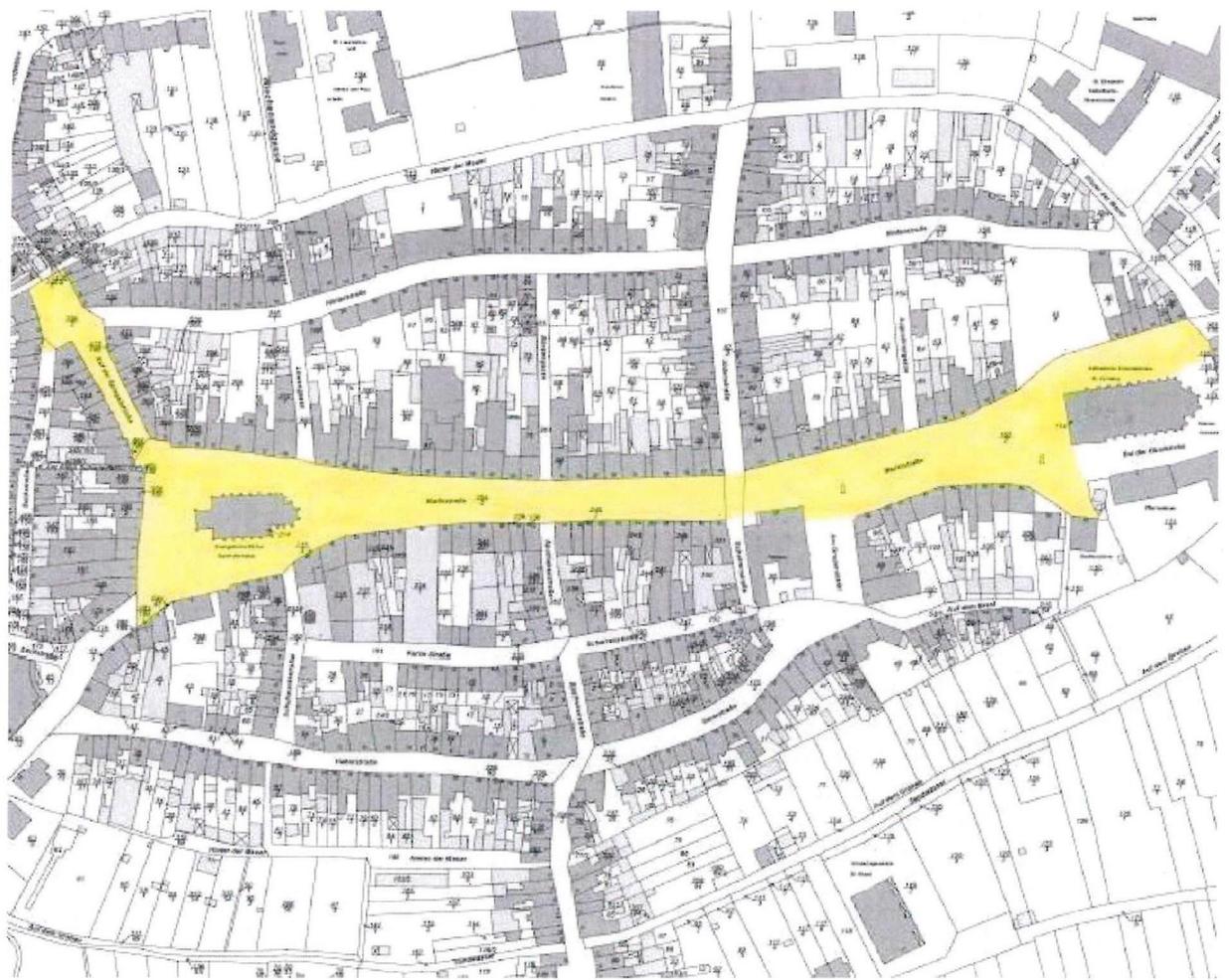
Anlage III (Stadt Hann. Münden: Innenstadt):



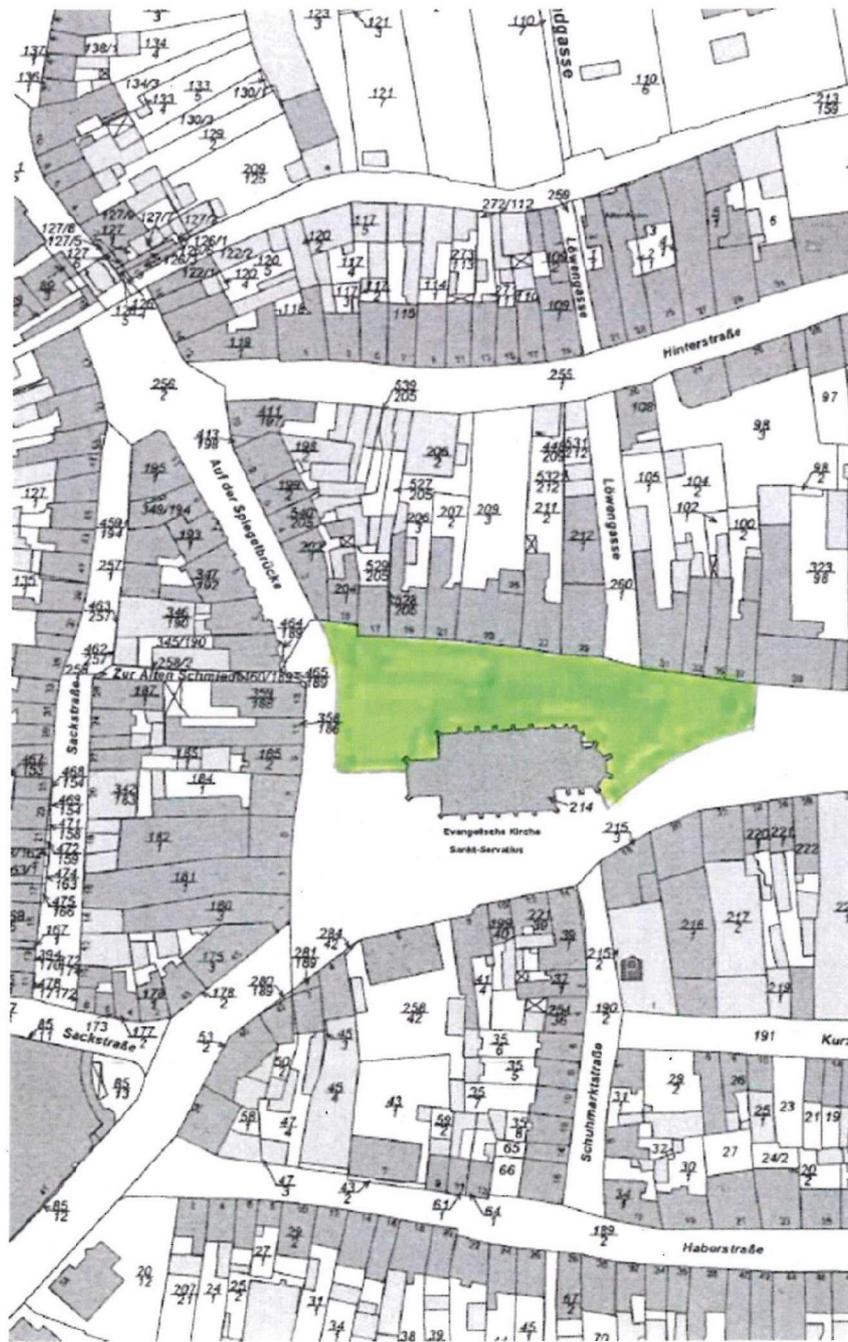
Anlage IV (Stadt Hann. Münden: Wochenmarkt):



Anlage V (Stadt Duderstadt: Innenstadt):



Anlage VI (Stadt Duderstadt: Wochenmarkt):



Anlage VII (Flecken Bovenden: Wochenmarkt):



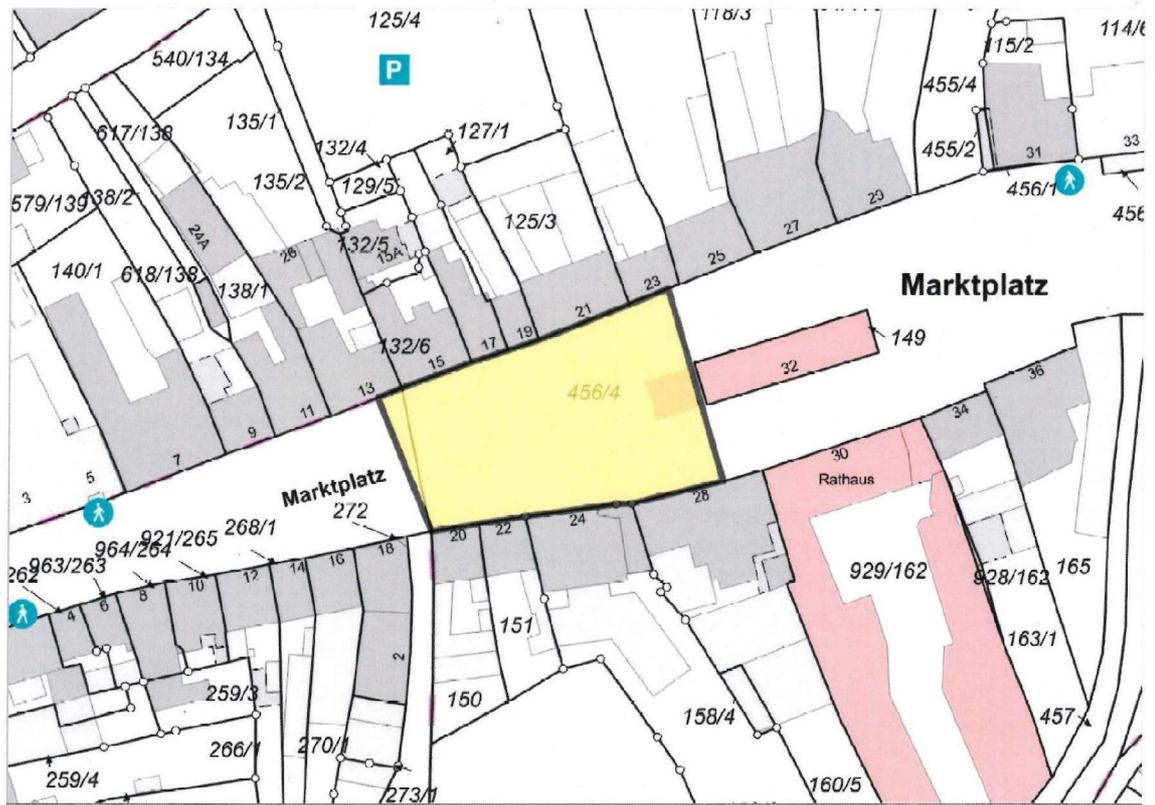
Anlage VIII (Stadt Osterode am Harz: Innenstadt):



Anlage IX (Stadt Osterode am Harz: Wochenmarkt):



Anlage X (Stadt Herzberg am Harz: Wochenmarkt):



Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

F
A
C
H
B
E
R
E
I
C
H
G
E
S
U
N
D
H
E
I
T
S
A
M
T

Allgemeinverfügung

Gemäß § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die weitere Fortsetzung des Göttinger Weihnachtsmarktes, welcher einen Weihnachtsmarkt im Sinne des § 11 b Nds. Corona-VO darstellt, wird untersagt.
2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeinverfügung vom 19.11.2021 zur Festsetzung des Göttinger Weihnachtsmarktes außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Form der Nds. Corona-VO Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an.

Die örtlich zuständigen Behörden können gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-VO weitergehende Anordnungen zu den bereits bestehenden Regelungen der Nds. Corona-VO treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Dies gilt gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 Nds. Corona-VO insbesondere beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes sind weitere Maßnahmen erforderlich. Von dem Weihnachtsmarkt in Göttingen geht nach den im Rahmen von Kontrollen getätigten detaillierten Beobachtungen eine erhöhte Infektionsgefahr aus, da große Menschenmengen ohne Abstand aufeinandertreffen und hierbei wiederholt geltende Corona-Regelungen nicht beachtet werden. Es wurden Verstöße gegen das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung festgestellt, zudem sind die 2G-Regelungen flächendeckend aufgrund der Menschenmengen nicht mehr kontrollierbar und können entsprechend umgangen werden.

Polizeiliche Beobachtungen vom 26.11.2021 zwischen 12:00 Uhr und 21:00 Uhr auf dem Göttinger Weihnachtsmarkt, welcher mit Allgemeinverfügung vom 19.11.2021 auf den Straßen Johanniskirchhof, Johannisstraße zwischen Johanniskirchhof und Zindelstraße, Markt, Paulinerstraße zwischen Hausnummer 14 und Markt, Weender Straße ab Hausnummer 13/32 bis Kornmarkt Hausnummer 9/16, Zindelstraße Hausnummer 4 bis Paulinerstraße festgesetzt worden war, haben ergeben, dass auf dem Weihnachtsmarktgelände zwischen dem Gänseliesel-Brunnen, der St. Johanneskirche und der Deutschen Bank in den Abendstunden derart viele Menschen zusammen gekommen sind, dass für die Polizei Bestreifungen aufgrund der Menschenmengen nicht mehr möglich waren. Laut polizeilichen Vermerk standen die Personen dicht gedrängt, eine Wahrung des Mindestabstandes war nicht mehr möglich, zugleich trugen viele Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung, da sie Speisen oder Getränke verzehrten. Die grundlegenden Corona-Regeln konnten entsprechend nicht mehr eingehalten werden.

Nach weiteren Feststellungen der Verfügungseinheit der Polizeiinspektion Göttingen, ebenfalls vom 26.11.2021, strömten viele Personen bereits ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf das Gelände des Weihnachtsmarktes. Auf diesem betrug zwischen den Menschen die Abstände in der Regel nur noch 20 Zentimeter und weniger zueinander. Die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 Meter zueinander erfolgte nicht bzw. war nicht möglich.

Weiterhin vermerkte die Polizeiinspektion Göttingen am 29.11.2021, dass es insbesondere an den Ausgabestellen der nötigen Bändchen für den Weihnachtsmarkt zu sehr großen Menschenansammlungen kommt, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Es ist anzunehmen, dass diese Menschenansammlungen vor den Ausgabestellen ab dem 01.12.2021 weiter steigen würden, da durch die Warnstufe 2 die 2G+ Regelung in Kraft tritt, wonach auch alle Besuchenden des Weihnachtsmarktes neben dem Impf- oder Genesenennachweis zusätzlich einen tagesaktuellen Testnachweis vorzeigen müssen und hierdurch sodann täglich ein neues Bändchen benötigen.

Des Weiteren wurde durch die Polizeiinspektion Göttingen am 29.11.2021 festgestellt, dass Personen ohne die erforderliche 2G-Kennzeichnung der Bändchen Speisen und Getränke zu sich nahmen. Amtliche Ermittlungen der Polizeiinspektion Göttingen und des Stadtordnungsdienstes am selbigen Tage ergaben, dass eine Kontrolle der Standbetreiber bei der Ausgabe der Speisen und Getränke aufgrund der Menschenmassen nicht mehr erfolgte. Eine grobe Zählung am 29.11.2021 hat ergeben, dass teilweise 3.000 Personen gleichzeitig auf dem Weihnachtsmarkt anwesend waren. Nach polizeilichen Feststellungen trugen viele Personen nicht die erforderliche Mund-Nasen-Bedeckung. Nach entsprechenden polizeilichen Aufforderungen wurde diese dann durch viele Personen nach kurzer Zeit wieder abgenommen.

Die polizeilichen Beobachtungen werden durch die Kontrollergebnisse des Stadtordnungsdienstes bestätigt. Demnach waren Kontrollen auf dem Weihnachtsmarkt am 26.11.2021 aufgrund der Menschenmassen nicht mehr möglich. Am 27.11.2021 wurden durch den Stadtordnungsdienst insgesamt 75 Maskenverstöße festgestellt, zugleich konnte beobachtet werden, dass die Mindestabstände zwischen den anwesenden Personen zum größten Teil nicht mehr eingehalten wurden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass viele Besuchende aus Hessen, Thüringen und weiteren Regionen Niedersachsens stammen. Insgesamt wurden durch den Stadtordnungsdienst am 27.11.2021 und 28.11.2021 mehrere Hundert mündliche Verwarnungen wegen Verstößen gegen das Abstandsgebot und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgesprochen.

Entsprechend dieser Beobachtungen ist es auf dem Göttinger Weihnachtsmarkt anhaltend zu massiven Verstößen gegen die Nds. Corona-VO gekommen. Die Nichteinhaltung des Mindestabstandes und Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führen zu einem erhöhten Infektionsrisiko.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Um dieser entgegen zu wirken, sind die Einhaltung von Abstandsgeboten und das Tragen von entsprechenden Masken unabdingbar.

Der seit Ende September 2021 beobachtete steigende Trend der 7-Tage-Inzidenz hat sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Die aktuellen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte und die Summe der labordiagnostisch bestätigten Todesfälle seit Beginn der Pandemie hat jetzt die Zahl von 100.000 überschritten. Aufgrund des hohen Infektionsdrucks in der Bevölkerung sind vulnerable Gruppen sowie Menschen in den höheren Altersgruppen immer stärker betroffen. Dies zieht auch einen deutlichen Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher. Das Risiko einer schweren Erkrankung mit Krankenhauseinweisung und, in manchen Fällen, das Risiko eines tödlichen Verlaufs ist bei den älteren Altersgruppen weiterhin am höchsten, steigt aber bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an. Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid 19), 25.11.2021 – Aktualisierter Stand für Deutschland).

Auf einer Pressekonferenz des südafrikanischen Gesundheitsministeriums am 24.11.2021 wurde über die Identifizierung einer neuartigen SARS-CoV-2 Variante berichtet, die der Pangolin-Linie B.1.1.529 zugeordnet wird und im Kontext eines ungewöhnlich starken Anstiegs der COVID-19 Fälle in der südafrikanischen Provinz Gauteng, zu der auch die Großstadt Johannesburg gehört, steht. Bisher gibt es mehr als 100 Nachweise in Gauteng. Am 26.11.2021 erklärte die WHO B.1.1.529 zur besorgniserregenden Virusvariante (VOC), genannt Omikron. Inzwischen gibt es (teils einzelne) Nachweise in mehr als 10 Ländern weltweit, auch in Europa, insbesondere bei Reiserückkehrern aus Afrika. In Deutschland wurden am 27. und 28.11.2021 erste Fälle bei Reiserückkehrern aus Südafrika bekannt. Das ECDC (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) hält eine partielle Immunevasion von Omikron für wahrscheinlich. Die europäische Behörde schätzt die Wahrscheinlichkeit weiterer Einträge und Übertragungen innerhalb Europas als hoch, das Risiko durch Omikron für die EU/EWR insgesamt als hoch bis sehr hoch ein und rät dringend zu raschen und schärferen

Infektionsschutzmaßnahmen (Information des RKI zur neuen besorgniserregenden Virusvariante Omikron (B.1.1.529), 29.11.2021).

Nach Mitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 29.11.2021 liegt zudem bereits ein erster Verdachtsfall der Omikron-Variante in Niedersachsen vor (Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Pressemitteilung Nr. 255/ 2021).

Die Zahl der infizierten Personen in Stadt und Landkreis Göttingen ist weiter gestiegen. Die Zahl der bisher gemeldeten Personen mit einer COVID-19-Infektion liegt in der Stadt Göttingen bei 4.139, im Landkreis inkl. Stadt Göttingen bei 12156. Der Wert der Neuinfektionen/100.000 Einwohner der letzten 7 Tage für Stadt und Landkreis Göttingen ist nach der Statistik der Gesundheitsbehörde mit einem Inzidenzwert von 246,6 im Vergleich zur letzten Lagemeldung gestiegen. Der für die Ordnungsbehörden bindende vom RKI gemeldete Inzidenzwert weicht mittlerweile weniger von der ermittelten Zahl des Gesundheitsamtes ab und liegt aktuell bei 218,3. Die Differenz wird seitens des gemeinsamen Gesundheitsamt von Stadt und Landkreis Göttingen damit begründet, dass die stark ansteigenden Zahlen nicht zeitnah gemeldet werden konnten. Die Lage in den örtlichen Krankenhäusern spitzt sich zu und ist als bedenklich einzustufen. Vereinzelt meldeten die Krankenhäuser, insbesondere der UMG, in den letzten Tagen sehr hohe Auslastungen bis hin zur erreichten Kapazitätsgrenze. Die Kontakt-Nachverfolgung von infizierten Personen durch das Gesundheitsamt ist nur noch in Teilen möglich und konzentriert sich dabei hauptsächlich auf die Nachverfolgung von infizierten Pflegeheimbewohnern und –beschäftigten sowie im Bereich von Kitas und Schulen.

Entsprechend dieser Feststellungen kommen auf dem Göttinger Weihnachtsmarkt teilweise mehrere Tausend Personen zeitgleich zusammen, wobei viele Personen weder Mindestabstände einhalten noch Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Eine flächendeckende Kontrolle der 2G-Regelung hat sich als nicht möglich erwiesen. Es besteht auf dem Weihnachtsmarktgelände durch diese Konstellation ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das Zusammentreffen dieser Menschenmassen läuft zudem den Apellen zu Kontaktreduzierungen zuwider, zugleich haben erste Fälle der besorgniserregenden Omikron-Variante die Bundesrepublik Deutschland erreicht, während örtliche Krankenhäuser teilweise bereits an der Belastungsgrenze arbeiten. Auch in Hinblick auf das Inkrafttreten der Warnstufe 2 am 01.12.2021 in Stadt und Landkreis Göttingen, welche am 29.11.2021 durch Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, werden die oben genannten Maßnahmen daher getroffen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 19.11.2021 zur Festsetzung des Göttinger Weihnachtsmarktes außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

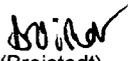
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 30.11.2021

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin


(Broistedt)